



INHALT	SEITE
Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)	2
Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 63 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg“	14
Jahresabschluss 2012 Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH	15
Informationen	16
Impressum	16

**Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)
Beschluss-Nr. 2013-V-08-1025 vom 10.10.2013**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 10.10.2013 und Anzeige beim Innenministerium M-V folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.

(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.

(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Straßenreinigungsleistungen erbringt. Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnenbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurweite zu reinigen.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen

mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten, ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können, wie z. B. Sand oder Steingranulat, einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens und, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Fahrer/Führerin dieser Tiere.

§ 7 - Grundstücksbegriff und Gebührensuldner/Gebührensuldnerinnen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

(3) Gebührensuldner und Gebührensuldnerinnen sind die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührensuldner/Gebührensuldnerinnen sind Gesamtsuldner/Gesamtsuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührensuldner und Gebührensuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) dieser Satzung von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 9 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungsklasse 0	1,51 Euro	2,06 Euro
Reinigungsklasse 1	3,02 Euro	2,06 Euro
Reinigungsklasse 2	6,03 Euro	2,06 Euro
Reinigungsklasse 3	9,05 Euro	2,06 Euro
Reinigungsklasse 7	21,11 Euro	2,06 Euro
Reinigungsklasse S0	1,51 Euro	-
Reinigungsklasse S2	6,03 Euro	-
Reinigungsklasse S3	9,05 Euro	-
Reinigungsklasse Vi	1,01 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	2,06 Euro

§ 10 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.
- (6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners/der Gebührenschildnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenschildpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.
- (7) Wird aus den in § 10 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenschildpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 10 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 - Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschildner/der Gebührenschildnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.
- (2) Die nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschild wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschild ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die fällige Gebührenschild werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschildner/die Gebührenschildnerin dies beantragt.
- (5) Wird dem Gebührenschildner/der Gebührenschildnerin nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschildner/die Gebührenschildnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des

Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 12 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 14 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 2011 außer Kraft.

Stralsund, 24.10.2013



Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung

nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 24.10.2013



Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße beidseitig)
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
Handwerkerring (Grünhofer Bogen bis Grünhofer Bogen beidseitig)
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße beidseitig)
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)

Lindenallee (Kreisverkehr)
 Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
 Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
 Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
 Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
 Müller-Grählert-Straße (Kedingshäger Straße bis Prohner Straße beidseitig)
 Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
 Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
 Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
 Vogelsangstraße (Grünhufener Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
 Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
 Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)
 Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
 Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerweg beidseitig)

Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
 Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)
 Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)
 An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)
 An der Hafensbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)
 Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
 Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)
 Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)
 Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)
 Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
 Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)
 Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)
 Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)
 Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm beidseitig)
 Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)
 Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Vogelwiese (Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Weidendamm (Frankenwall bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
 Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufener Bogen beidseitig)
 Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)
 Fährwall stadtsseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)

Fährwall (Johannischerstraße bis Fährstraße beidseitig)
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Mittelstreifen vom Kreisverkehr bis Grünhufer Bogen)
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)
Karl-Marx-Straße (Beparkung bis Kreisverkehr Werftstraße rechts)
Karl-Marx-Straße (Beparkung bis Kreisverkehr links - Seite Alter Frankenfriedhof)
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr)
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)
Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungsklasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreierstraße bis Wasserstraße beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)

Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
 Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
 Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
 Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
 Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
 Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
 Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
 Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
 Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
 Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse 7

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
 Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
 Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
 Neuer Markt (beidseitig)
 Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsklasse S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)
 Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
 Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Kleiner Wiesenweg beidseitig)
 Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)

Reinigungsklasse S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)
 Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)
 Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)
 Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)
 Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
 Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
 Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)
 Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Reinigungsklasse W

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)
Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)
Am Köppenberg (Feldstraße bis Greifswalder Chaussee)
Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)
Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)
Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)
Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)
Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)
Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)
Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)
Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)
Franzeshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)
Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)
Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)
Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
Karl-Marx-Straße (Frankenwall bis Ende Beparkung)
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Kedingshäger Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Sonnenhof
Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)

Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)
 Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
 Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
 Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Reinigungsklasse Vi

einmal monatliche Reinigung der Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler, Überwege usw.

Am Feldrain (östliche und westliche Verkehrsinsel Rostocker Chaussee)
 Barther Straße (Überweg Schwarzer Weg)
 Barther Straße (Überweg Tierpark)
 Barther Straße (Verkehrsinsel Kurve Bushaltestelle)
 Barther Straße (Verkehrsinsel Seniorenzentrum)
 Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Damaschkeweg)
 Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Jungfernstieg)
 Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Tribseer Damm)
 Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Norma)
 Deviner Weg (Verkehrsinsel Einmündung Gustower Weg südlich)
 Deviner Weg (Verkehrsinseln Kreuzung Greifswalder Chaussee)
 Feldstraße (Verkehrsinsel Tribseer Wiesen)
 Frankendamm (Verkehrsinsel Kreisverkehr Werttstraße)
 Frankendamm (Verkehrsinsel Alter Frankenfriedhof)
 Frankendamm (Verkehrsinsel Fritz-Reuter-Straße/Gartenstraße)
 Frankendamm (Verkehrsinsel Stadion/Höhe Frankenhof)
 Frankendamm (Verkehrsinsel Hafensstraße/Höhe Bushaltestelle Amtsgericht)
 Frankendamm (Verkehrsinsel Einfahrt Kreisverkehr Wasserstraße)
 Frankendamm (Fahrbahnteiler Hafensstraße bis Otto-Voge-Straße)
 Frankenwall (Überweg Schule)
 Frankenwall (Verkehrsinsel Kreuzung Deutsche Bank)
 Frankenwall (Fahrbahnteiler Kleiner Frankenteich)
 Frankenwall (Überweg Parkhaus)
 Friedrich-Engels-Straße (Verkehrsinsel An den Bleichen)
 Friedrich-Engels-Straße (Überweg Steinbrücke)
 Friedrich-Engels-Straße (Verkehrsinsel Carl-Heydemann-Ring)
 Greifswalder Chaussee (Überweg Voigdehäger Weg)
 Greifswalder Chaussee (Fahrbahnteiler Autohäuser)
 Greifswalder Chaussee (1. und 2. Verkehrsinsel; Kreisverkehr Werttstraße)
 Greifswalder Chaussee (3. Verkehrsinsel; in Richtung Greifswald - Abfahrt Burger King)
 Greifswalder Chaussee (4. Verkehrsinsel in Richtung Greifswald; lange Insel vor Burger King)
 Greifswalder Chaussee (5. Verkehrsinsel; kleine Verkehrsinsel unter der Brücke)
 Greifswalder Chaussee (6. Verkehrsinsel; kleine Verkehrsinsel unter der Brücke)
 Greifswalder Chaussee (7. Verkehrsinsel hinter Rügenzubringer Richtung Greifswald)
 Greifswalder Chaussee (8. Verkehrsinsel Abfahrt aus Richtung Rügen Seite Brücke rechts)
 Greifswalder Chaussee (9. Verkehrsinsel Abfahrt aus Richtung Hochstraße/Feldstraße)
 Greifswalder Chaussee (10. Verkehrsinsel vor Vergölst im Paschenberg)
 Greifswalder Chaussee (Verkehrsinsel Kreuzdornweg)
 Große Parower Straße (Überweg Klinikum)
 Große Parower Straße (Überweg Aldi)
 Grünhufer Bogen (Verkehrsinsel Altenheim)

Grünhufer Bogen (Verkehrinsel Kreuzung Barther Straße)
 Grünthal (Verkehrinsel zum Kreisverkehr)
 Gustower Weg (Verkehrinsel)
 Handwerkerring (Verkehrinsel)
 Hans-Fallada-Straße (Verkehrinsel)
 Hans-Fallada-Straße (Verkehrinsel Kreisverkehr)
 Heinrich-Heine-Ring (Mittelstreifen vom Kreisverkehr bis Grünhufer Bogen)
 Heinrich-Heine-Ring (Verkehrinseln Kreuzung Prohner Straße)
 Heinrich-Heine-Ring (Überweg Heizwerk)
 Heinrich-Heine-Ring (Verkehrinsel Kreisverkehr)
 Heinrich-Heine-Ring (Überweg „Rewe“ Einkaufscenter)
 Heinrich-Heine-Ring (Verkehrinsel Thomas-Kantzow-Straße)
 Heinrich-Heine-Ring (Verkehrinsel Esso Tankstelle)
 Jungfernstieg (Verkehrinseln)
 Karl-Marx-Straße (Verkehrinsel Frankenwall)
 Karl-Marx-Straße (Überweg August-Bebel-Ufer)
 Karl-Marx-Straße (Verkehrinsel Kreisverkehr Werftstraße nördlich)
 Karl-Marx-Straße (Verkehrinsel Kreisverkehr Werftstraße südlich)
 Karl-Marx-Straße (Verkehrinsel Einkaufsmarkt)
 Knieperdamm (Verkehrinsel zur Sarnowstraße)
 Knieperwall (Verkehrinsel Am Kütertor)
 Knieperwall (Verkehrinsel Kreuzung Deutsche Bank)
 Knieperwall (Verkehrinsel Kreisverkehr Olof-Palme-Platz)
 Knieperwall (Verkehrinsel Kreisverkehr Theater)
 Knieperwall (Verkehrinsel Kreisverkehr Mönchstraße Parkhaus)
 Koppelstraße (nördliche Verkehrinsel Richtenberger Chaussee)
 Koppelstraße (südliche Verkehrinsel Richtenberger Chaussee)
 Lindenallee (Kreisverkehr Querunginseln)
 Lindenallee (Fahrbahnteiler am Grünhufer Bogen)
 Olof-Palme-Platz (Verkehrinsel Kreisverkehr)
 Parower Chaussee (Verkehrinseln Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
 Prohner Straße (Verkehrinsel Kreisverkehr Prohn/Parow)
 Prohner Straße (Überweg Friedhof)
 Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr Querungshilfen)
 Richtenberger Chaussee (Verkehrinsel Norma/Tankstelle)
 Rostocker Chaussee (Verkehrinsel Klinikum)
 Rostocker Chaussee (Verkehrinsel Mühlenpassage)
 Rostocker Chaussee (Verkehrinsel Auffahrt Brücke in Richtung Grünhufe)
 Rostocker Chaussee (Verkehrinsel Höhe Rostocker Chaussee 46A)
 Rostocker Chaussee (Verkehrinsel Auffahrt Brücke in Richtung Grimmen)
 Rostocker Chaussee (Verkehrinsel Gartensparte)
 Sarnowstraße (Verkehrinsel Kita Brunnenau)
 Sarnowstraße (Verkehrinsel Kreisverkehr Olof-Palme-Platz)
 Tribseer Damm (Fahrbahnteiler Bahnhofsvorplatz)
 Tribseer Damm (Verkehrinsel Deutsche Bank)
 Tribseer Wiesen (Verkehrinsel zur Feldstraße)
 Tribseer Wiesen (Verkehrinsel zum Groß Lüdershäger Weg)
 Vogelsangstraße (Verkehrinsel An der Stadtkoppel)
 Wasserstraße (Verkehrinsel zum Kreisverkehr)
 Weidendamm (Verkehrinsel)

Werftstraße (Verkehrinsel Kreisverkehr Werftstraße)
Werftstraße (Verkehrinsel Tankstelle klein)
Werftstraße (Verkehrinsel Tankstelle groß)
Werftstraße (Verkehrinsel Höhe Werftstraße 19)
Zur Schwedenschanze (Verkehrinsel Einfahrt Deutsche Rentenversicherung Bund)
Zur Schwedenschanze (Verkehrinsel Einfahrt Rechenzentrum)

**Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 63 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg“
Beschluss-Nr. 2013-V-08-1026 vom 10.10.2013**

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 63 einschließlich Begründung in der Fassung vom Juli 2013 wurde am 10. Oktober 2013 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof, nordöstlich des Boddenwegs. Es wird begrenzt:

- im Südwesten durch die Fahrbahn des Boddenwegs,
- im Nordwesten durch das Grundstück Boddenweg 28/29 und durch Flächen der Kleingartensparte „Am Bodden“ e.V.,
- im Nordosten durch Flächen der Bungalow-Vereinigung Sundblick e.V. und
- im Südosten durch die Grundstücke Drigger Weg 66, 68, 70, 72 und Boddenweg 30.

Im ca. 1,6 ha großen Geltungsbereich liegen die Flurstücke 1/34, 15/3, 18/19, 20/5 und 20/12 (alle anteilig) der Flur 2, Gemarkung Andershof.

Auslegungszeit: 12. November bis 13. Dezember 2013

Montag, Mittwoch,	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstr. 17, 3. Etage, im Flur rechts.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während des o. g. Zeitraums den Bebauungsplanentwurf im Internet unter [www.stralsund.de/Leben in Stralsund/Planen, Bauen, Wohnen/Stadtentwicklung/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/Leben_in_Stralsund/Planen,_Bauen,_Wohnen/Stadtentwicklung/Öffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 63 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen und umweltbezogene Stellungnahmen vor, in die ebenfalls im Bauamt eingesehen werden kann:

- Grünordnerischer Fachbeitrag
- Artenschutzfachbeitrag
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Hinweis zum Artenschutz), NABU (Hinweise zum Grün-ausgleich u. Artenschutz), BUND (Hinweis zum Küstenschutz) und des Forstamts (Beurteilung der Gehölz-flächen)

Auskünfte zu Anfragen sowie Erläuterungen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 25.10.2013

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2012
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2012 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wurde durch die BTR SUMUS GmbH, Carl-Heydemann-Ring 55 in 18437 Stralsund geprüft und am 7. Juni 2013 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, und Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 18.07.2013 dazu Folgendes festgestellt:
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).
- III. Der Gesellschafter der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH hat am 14. Oktober 2013 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der von der BTR SUMUS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 23.344,01 Euro und einer Bilanzsumme von 2.108.758,62 Euro festgestellt.
 2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 23.344,01 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

IV. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Heinrich-Mann-Straße 11, 18435 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 24.10.2013

gez. Peter Fürst
Geschäftsführer

INFORMATIONEN

Winterzeit im Stralsunder Zoo

Wie in jedem Jahr treten ab dem 1. November bis zum 28. Februar verschiedene Änderungen im Zoo in Kraft. Geöffnet ist der Zoo während dieser Zeit täglich von 10.00 bis 16.00 Uhr. Die beliebte Tiershow findet nicht statt.

Einige Tiere, wie die Europäischen Landschildkröten oder die Präriehunde, haben inzwischen mit der Winterruhe begonnen. Sowohl das Affenhaus als auch das Südamerikahaus sind den Winter über geöffnet, so dass sich die Besucher bei kaltem Wetter auch einmal aufwärmen können.

Gleiches gilt für das Zoo-Bistro "Delikater". Dort werden täglich frisch zubereitete Mittagsgerichte und Kaffee und Kuchen angeboten. Bei kaltem Wetter verbreitet ein Kaminofen wohlige Wärme.

Die Eintrittspreise für den Winter sind deutlich günstiger. Detailinformationen sind unter www.stralsund.de/tierpark im Internet zu finden.

Kostüm trifft Robe - Forum Feminarum am 6. November

Unter dem Motto "Kostüm trifft Robe" berichten in der Reihe Forum Feminarum zwei interessante Frauen am 6. November ab 16.30 Uhr im Theater Vorpommern über ihre Arbeit, die zugleich Passion ist.

Birgit Lange-Klepsch, Vorsitzende Richterin am Landgericht Stralsund, und Anette Gerhardt, Künstlerin am Theater Vorpommern, sind gespannt auf einen Nachmittag, an dem sie über ihre Tätigkeiten berichten und eventuelle Vorurteile abbauen können.

Männer sind in diese Runde herzlich eingeladen, um einen Einblick in das Leben der Frauen vor Ort zu bekommen und unsicherheiten zu beseitigen.

Freuen Sie sich auf einen informativen Nachmittag mit vielen Fragen und Anregungen.

Gemeinsam mit den Kooperationspartnerinnen Frauenpolitischer Runder Tisch, IMPULS MV – Regionalstelle Vorpommern, der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Vorpommern-Rügen und der Fachhochschule Stralsund lädt die Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Stralsund Sarah Cornils herzlich ein.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle (Tel. 03831 252 212)
 Email: pressestelle@stralsund.de